

## Gesuch um Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren

(mit dem geprüften Personalienblatt bzw. der Prüfungsanmeldung einreichen)

### 1. Prüfungsabsolventin / Prüfungsabsolvent

Name	_____	Beruf	_____
Vorname	_____	Fachrichtung	_____
Strasse	_____	Lehrbetrieb	_____
PLZ, Ort	_____	Ort	_____
Handy:	_____	E-Mail	_____
<input type="checkbox"/> Teilprüfung im Jahr _____		<input type="checkbox"/> Abschlussprüfung im Jahr _____	

### 2. Leistungsbeeinträchtigung schildern (anerkanntes Attest beilegen)

\_\_\_\_\_

### 3. Antrag (Bestätigung Fördermassnahmen beilegen)

Betroffene Qualifikationsbereiche angeben, z.B.: Praktische Prüfung, Berufskennntnisprüfung schriftlich oder mündlich, Allgemeinbildung, etc.:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Art und Umfang des benötigten Nachteilsausgleichs angeben, z.B.: Verlängerung der Prüfungszeit (max. 15 %), zusätzliche Pausen, ausserterminliche Einzelprüfung:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Notwendige Hilfsmittel und Geräte angeben (körperliche Beeinträchtigung):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### 4. Beilagen

- anerkanntes Attest                       andere
- Fördermassnahmen

\_\_\_\_\_

Prüfungsabsolvent/in:

\_\_\_\_\_

Lehrbetrieb BBV:

\_\_\_\_\_

Datum:

\_\_\_\_\_

Sie geben hiermit Ihr Einverständnis, dass die Prüfungsbehörde informiert wird. Dies ist notwendig, damit die bewilligten besonderen Massnahmen korrekt umgesetzt werden können.

## **BEACHTEN**

Ein Nachteilsausgleich wird nur bei einer von einer anerkannten Fachstelle attestierten bleibenden Beeinträchtigung gewährt und nur, wenn trotz Fördermassnahmen das Bestehen der Prüfung gefährdet ist. Bei Lernbeeinträchtigungen, wie Legasthenie/Dyslexie, Lese-Rechtschreibstörung, Dyskalkulie, ADS, ADHS, Autismus, etc., muss das Attest, das zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung für das Qualifikationsverfahren nicht älter als drei Jahre sein darf, von einer anerkannten Fachstelle ausgestellt werden: Schulpsychologischer Dienst SPD, Audiopädagogischer Dienst, Invalidenversicherung IV, Logopädischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst KJPD, Externe psychiatrische Dienste EPD. Ärztliche Zeugnisse werden nur bei körperlichen Beeinträchtigungen akzeptiert und müssen aktuell sein.

Bei Legasthenie, Lese-Rechtschreibstörung, Dyskalkulie: Letzter Abgabetermin von noch ausstehenden Bestätigungen über besuchte Fördermassnahmen (Stützkurse oder Bestätigung Therapie) ist der 31. Dezember des Prüfungsvorjahres. Das **Gesuch** um Nachteilsausgleich ist jedoch bereits **mit dem überprüften Personalienblatt bzw. der Prüfungsanmeldung** einzureichen.



Verspätet eingereichte Gesuche werden nur behandelt, wenn die Beeinträchtigung nachweislich zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird.

Ein Nachteilsausgleich muss von der kantonalen Behörde schriftlich verfügt werden. „Prüfungsangst“ oder mangelnde Kenntnisse der Unterrichtssprache ermöglichen keinen Nachteilsausgleich.

Grenzen: Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, sämtliche behinderungsbedingten Nachteile zu beheben. Viele Berufe und Ausbildungen erfordern besondere Eigenschaften und Fähigkeiten, die nicht alle im gleichen Masse besitzen. Der blosser Umstand, dass einzelne Personen ohne eigenes Verschulden gewisse Fähigkeiten nicht besitzen, kann nicht dazu führen, dass die Anforderungen der Prüfung reduziert werden müssen. Es werden nur formale Prüfungsanpassungen gewährt, z.B. Zeitzugabe, längere Pausen oder bei einer körperlichen Behinderung die besonderen Hilfsmittel, welche in der Regel bereits während der Ausbildung genutzt wurden und von der betroffenen Person selber besorgt und an die Prüfung mitgebracht werden.

Folgende Unterlagen müssen also eingereicht werden:

1. Personalienblatt bzw. Prüfungsanmeldung bei Art. 32 und Repetierenden
2. Gesuch um Nachteilsausgleich mit genauen Angaben
3. Attest einer anerkannten Fachstelle nicht älter als drei Jahre
4. Bestätigung der besuchten Fördermassnahmen (diese kann nachgereicht werden)

Ihr Gesuch (Seite 1) senden Sie an:

Hauptabteilung Berufsbildung  
 Prüfungsleitung  
 Rosenstrasse 25  
 4410 Liestal  
[johanna.waeckerli@bl.ch](mailto:johanna.waeckerli@bl.ch)

Auskunft: Tel. 061 552 28 50

**Nach Einreichung des Gesuchs wird die kantonale Lehraufsicht allenfalls ein Gespräch zwecks Klärung der Modalitäten führen.**



[www.beruf.bl.ch](http://www.beruf.bl.ch) > Betriebliche Ausbildung > Qualifikationsverfahren > Nachteilsausgleich